

Lösungen und Kommentare zum Arbeitsblatt zu Aufgabe 3: „Ist ein Vertrag zustande gekommen?“

Vorbemerkung: Zu prüfen ist nur, ob ein bindender Vertrag geschlossen wurde!

Eine junge Frau fährt mit dem Taxi zum Flughafen.

JA NEIN

Ein Vertrag ist durch „schlüssiges Verhalten“ zustande gekommen. Es braucht keine Schriftform und keine Unterschrift. Dabei handelt es sich um einen „Dienstleistungsvertrag“ bzw. Beförderungsvertrag. Der Taxifahrer muss befördern, die Frau muss zahlen.

Ein türkischer Mann, der kein Deutsch spricht, bestellt beim Otto- Versand über das Internet einen Fernseher

JA NEIN

Die mangelhaften Sprachkenntnisse verhindern nicht, dass ein wirksamer Vertrag zustande kommt (Leitbild: Mündiger Bürger).

Eine 21-jährige steigt in die S-Bahn und hat vergessen, den Fahrschein abzustempeln.

JA NEIN

Mit dem Einsteigen in die S- Bahn kommt ein Vertrag durch schlüssiges Verhalten zustande. Daraus hat die S- Bahn die Pflicht, den Fahrgast zu befördern. Der Fahrgast muss im Gegenzug den Fahrpreis bezahlen. Macht er das nicht und wird dabei erwischt, muss er ein „erhöhtes Beförderungsentgelt“ bezahlen: 60 € (Leitbild: Vertragsbindung).

Eine junge Frau unterschreibt einen Kreditvertrag, den sie nicht versteht

JA NEIN

Das Bürgerliche Gesetzbuch geht davon aus, dass ein unterschriebener Vertrag grundsätzlich wirksam ist und die Vertragspartner bindet (Leitbilder mündiger Bürger und Vertragsbindung). Wer also etwas unterschreibt und den Vertragsinhalt nicht versteht, geht ein erhebliches Risiko ein.

Ein 10-jähriger kauft ohne Wissen der Eltern eine DVD für 5,99 €.

JA NEIN

Wenn der Kaufpreis dem Taschengeld entspricht, ist der Vertrag wirksam.

Ein 12-jähriger kauft ohne Wissen der Eltern ein Fahrrad für 299 €.

JA NEIN

Der Vertrag ist „schwebend unwirksam“, weil der 12- Jährige nur „beschränkt geschäftsfähig“ ist und der Kaufpreis vermutlich nicht nur aus dem Taschengeld bezahlt werden konnte. Die Wirksamkeit des Vertrags hängt damit von der Zustimmung der Eltern ab (Leitbild: Schutz Minderjähriger). Lesenswert dazu §§ 106 ff. BGB.

Ein 18jähriger unterschreibt einen Fitnessvertrag für die Dauer von 2 Jahren. Er geht 2x zum Training und stellt dann fest, dass ihm das Fitnessstudio nicht gefällt, weil es keine guten Geräte hat, wenig Trainer da sind und es zu laut ist.

JA NEIN

Der Vertrag ist unterschrieben und wirksam. Er ist bis zum Ende zu erfüllen und zu bezahlen.
Leitbild: Vertragsbindung.

Ein Mann unterschreibt einen 2-Jahres-Handyvertrag. Noch am gleichen Tag versenkt seine 1-jährige Tochter das neue Handy versehentlich in der Badewanne.

JA NEIN

Der Vertrag ist trotz Handy- Verlust weiter wirksam. Die Gebühren müssen bezahlt werden. Anders könnte es allenfalls sein, wenn eine Zusatzversicherung abgeschlossen wurde und den Mann kein Aufsichtsverschulden trifft. Leitbild: Vertragsbindung.

Eine 70-jährige unterschreibt an der Haustür einen Vertrag für einen neuen Telefonanbieter. Den Vertreter oder die Vertreterin hatte sie nicht bestellt.

JA NEIN

Der Vertrag ist wirksam. Die Frau kann ihn aber binnen 14 Tagen widerrufen, weil es sich um ein „Haustürgeschäft“ bzw. Fernabsatzgeschäft handelt, für das nach §§ 312 ff., 355 BGB ein Widerrufsrecht besteht. Das ist eine der Ausnahmen vom Grundsatz der Vertragsbindung, der Verbraucher oder die Verbraucher sollen nicht „überrumpelt“ werden, wenn sie Verträge außerhalb von Geschäften abschließen. Das Widerrufsrecht gilt auch für die meisten Bestellungen im Internet, dies ergibt sich aus den genannten Bestimmungen im BGB. Es lohnt sich eventuell, diese mit den Schülerinnen und Schülern zu lesen. Die Frau aus dem Beispielsfall muss aber fristgerecht aktiv werden, sonst bleibt es bei einem verpflichtenden Vertragsschluss und das Widerrufsrecht ist verloren. Leitbild: Fristen müssen eingehalten werden.

Ein junges Paar hat Konzertkarten gekauft. Das Konzert wird kurzfristig abgesagt.

JA NEIN

Der Vertrag ist zunächst weiter wirksam. Das junge Paar muss daher jetzt aktiv vorgehen und sich bei der Konzertkasse oder dem Veranstalter melden. In den kleingedruckten Bedingungen –AGB–, ersatzweise den einschlägigen gesetzlichen Regelungen –hier: § 346 BGB– steht, welche Rechte das junge Paar jetzt hat, nämlich eine Erstattung des Kaufpreises.